

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

09.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 621/2013-SBB

Stand 12.12.2013

Betreff Antrag des VRM Müller vom 13.11.2013 betr. Änderung der Entwässerungs-satzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Antrag des VRM Müller ist als Anlage beigefügt.

Wie in vorherigen Sitzungen berichtet, wurde gemäß § 61 Abs. 2 LWG die oberste Wasser-behörde (MKULNV NRW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Land-tags eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – SÜwVO Abw – „ vom 17.10.2013 ist inzwischen bekannt gemacht.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in seinem Schnellbrief 189/2013 vom 21.10.2013 die verschiedenen Regelungen der SÜwVO Abw übersichtlich dargestellt und erläutert. Der Schnellbrief ist der Sitzungsvorlage 020/2014-SBB als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus hat der Städte- und Gemeindebund NRW am 05.12.13 neue Mustersatzun-gen im Bereich der Abwasserentsorgung unter Bezug auf das geänderte LWG NRW und die neue SÜwVO Abw NRW 2013 veröffentlicht.

Ab dem 02.01.2014 ist eine Mitarbeiterin an 4 Tagen/Woche eingesetzt, um die Unterrich-tungs- und Beratungspflicht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW zu gewährleisten und ein Konzept für die optimale Umsetzung der Prüfpflichten zu erarbeiten. Ziel ist es, dieses Kon-zept in der Sitzung des Verwaltungsrates am 08.04.14 vorzustellen und dabei soweit not-wendig auch Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Satzungen zu machen. Dabei wird der Vorstand dann auch vorgeschlagen, die - derzeit hinsichtlich der Umsetzung noch ausgesetzte - Satzungsregelung zur Prüfpflicht von privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten nicht mehr aufzunehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag